

Wahrung der Chancengleichheit aufgrund familiärer Verpflichtungen
Leitlinie zur Umsetzung von § 4a Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 AT-PO und weiteren
familiengerechten Studienbedingungen

1. Ziel und Gegenstand

- (1) *„Unter Familie werden alle sozialen Netzwerke verstanden, in denen aktive Verantwortung für andere übernommen wird, insbesondere für Erziehung, Betreuung und Pflege.“*

Mit diesem erweiterten Verständnis des Familienbegriffs möchte die Hochschule Osnabrück der tatsächlichen Lebenswirklichkeit ihrer Studierenden gerechter werden.

Die Vereinbarkeit von Studium und Sorgeverantwortung ist der Hochschule ein wichtiges Anliegen. Mit dem Positionspapier zur Entwicklung der Hochschule Osnabrück "Projekt 2023", den Zielvereinbarungen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Senatsrichtlinie zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages nach § 3 Abs. 3 NHG hat sie sich verpflichtet, ihre strukturellen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Vielfalt und Chancengleichheit ermöglicht werden. Dazu gehört auch das Angebot familiengerechter Studienbedingungen, damit die Vereinbarkeit von Sorgeverantwortung und Studium gelingen kann. Neben einer besseren Vereinbarkeit tragen familiengerechte Studienbedingungen dazu bei, die Verlängerung von Studienzeiten zu verhindern, Studienabbruchsquoten zu senken und erfolgreiche Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit zu begünstigen.

Mit den § 4 a Abs. 2 und § 15 Abs. 2 Satz 2 AT-PO und der vorliegenden Leitlinie zur Umsetzung dieser Paragraphen schafft die Hochschule einen verbindlichen Rahmen, um die Vereinbarkeit von Studium und Sorgeverantwortung hochschulweit einheitlich zu ermöglichen.

2. Grundsatz

- (1) Angesichts der unterschiedlichen Lebens- und Rahmenbedingungen von Studierenden mit Sorgeverantwortung ist es trotz einheitlicher Regelungen zum Teil notwendig in der Einzelfallbetrachtung abzuwägen, mit welchen Maßnahmen die Chancengleichheit erwirkt werden kann. Die Maßgabe für alle Beteiligten ist das Ermöglichen eines zügigen Absolvierens des Studiums unter Berücksichtigung der Sorgeverantwortung der Studierenden.

Der Familien-Service im Gleichstellungsbüro der Hochschule steht allen Beteiligten als beratende und unterstützende Einrichtung zur Verfügung.

3. Voraussetzung

- (1) Um familiengerechte Studienbedingungen in Anspruch zu nehmen, müssen Studierende mit Sorgeverantwortung einen Ausweis „Studium und Familie“ im Studierendensekretariat beantragen. Der Ausweis wird als geeigneter Nachweis gemäß § 4a Abs. 2 AT-PO anerkannt.

4. Zielgruppen

Folgende Zielgruppen können den Ausweis beantragen:

- (1) Studentinnen im Mutterschutz (in Anlehnung an das Mutterschutzgesetz (MuSchG))
(2) Studierende, die Kinder unter 14 Jahre im gemeinsamen Haushalt erziehen und betreuen
(3) Studierende, die nahestehende Personen regelmäßig im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden pflegen

5. Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit nach § 4a Abs.2 und § 15 Abs. 2 Satz 2 AT-PO

Der Ausweis „Studium und Familie“ berechtigt zur Inanspruchnahme folgender familiengerechter Studienbedingungen:

(1) *Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen*

Die in Punkt 4. aufgeführten Zielgruppen erhalten eine um 25%¹ bzw. 50%² verlängerte Bearbeitungszeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Studienabschlussarbeiten wird um ebenso um 25%³ bzw. 50%⁴ der regulären festgelegten Bearbeitungszeit verlängert.

(2) *Zeitliche Flexibilisierung bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen⁵ und anderen praktischen Prüfungsleistungen*

- a) Den Personen unter Punkt 4. werden bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen angemessen erhöhte Fehlzeiten zugestanden, wenn aufgrund des Aufbaus und Struktur der Lehrveranstaltung Alternativen angeboten werden können, um die anwesenheitsbezogenen Kompetenzen in einer anderen Form zu erwerben.
- b) Den Personen unter Punkt 4. wird bei Praktika und anderen zeitabhängigen praktischen Prüfungsarten eine geeignete Flexibilisierung ermöglicht⁶.
- c) Schwangeren Studentinnen wird bei gefahrgeneigten praktischen Prüfungsleistungen entsprechend der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)⁷ eine alternative Lösung ermöglicht.

(3) *Prüfungsleistungen während der Mutterschutzfrist*

Studentinnen, bei denen die gesetzlichen Mutterschutzfristen in den Prüfungszeitraum fallen, wird bewilligt, eine oder mehrere gleiche oder gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem anderen, individuell zu vereinbarenden Prüfungstermin des Semesters abzulegen.

¹ 25% Verlängerung erhalten

- Studierende mit 1 Kind
- Studierende mit Pflegeverantwortung ab 10 WS bis 19 WS

² 50% Verlängerung erhalten

- Studierende mit 2 und mehr Kindern
- alleinerziehende Studierende ab 1 Kind und mehr
- Studierende mit 1 Kind oder mehr, die unter der Woche "alleinerziehend" sind (z.B. Partner_in wohnt berufsbedingt unter der Woche nicht zu Hause)
- Studierende mit Pflegverantwortung ab 20 WS

³ Regelung wie Fußnote 1 in (1)

⁴ Regelung wie Fußnote 2 in (1)

⁵ Unter anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen fallen z.B. Sprachkurse, Pflichtpraktika und Pflichtexkursionen.

⁶ Beispiele für Flexibilisierungen können nach Rücksprache mit den Lehrenden sein:

- a. bevorzugte Zeitwahl bei mehreren zur Verfügung stehenden Terminen
- b. Schaffung von Ausweichterminen
- c. Teilabsolvierung bzw. eine Teilwiederholung, Splittung

⁷ Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/muscharbv/>

(4) *Versäumnis/ Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 AT-PO*

Zu den aufgeführten triftigen Gründen zählt auch die

- a. notwendige Betreuung eines erkrankten Kindes
- b. notwendige Betreuung eines Kindes, wenn die ursprünglich regelmäßig betreuende Person erkrankt ist. (z.B. Tageseltern oder Großeltern)
- c. notwendige Pflege einer pflegebedürftigen nahestehenden Person, wenn die ursprünglich regelmäßig betreuende Person erkrankt ist. (z.B. andere in die Pflege eingebundene Personen)

6. Weitere familiengerechte Studienbedingungen

(1) *Flexibilisierung des Studienverlaufs*

Eine Flexibilisierung des Studienverlaufs ist möglich. Die Fakultäten und das IfM bieten eine Beratung zur Studienverlaufsplanung an, welche sowohl die individuellen Rahmenbedingungen der Studierenden mit Sorgeverantwortung berücksichtigt als auch die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplanung des Studiengangs. Das Beratungsergebnis wird in geeigneter Form dokumentiert.

(2) *Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen*

Den Personen unter Punkt 4. wird ein Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen eingeräumt.